



Central European Gas Hub AG

Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und WirtschaftPer E-Mail: post.III1@bmwfw.gv.atcc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

20. Februar 2017

Novellierung Gaswirtschaftsgesetz 2011 - BMWFW-551.100/0003-III/1/2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und dürfen nachstehend unsere Kommentare übermitteln.

Verrechnungsstelle für Transaktionen und Preisbildung für die Ausgleichsenergie (Bilanzgruppenkoordinator)

Die vorgeschlagenen Änderungen in den §§ 85 und 86 GWG 2011 hinsichtlich Benennung und Ausübungsvoraussetzungen des Bilanzgruppenkoordinators sind aus unserer Sicht zu begrüßen.

Die nunmehr vorgesehene Durchführung

1. eines transparenten Ausschreibungsverfahrens mit
2. nachfolgender, einvernehmlicher Benennung des Bilanzgruppenkoordinators durch Verteilergebiets- und Marktgebietsmanager (bzw. den Verteilergebietsmanager im Marktgebiet Tirol und Vorarlberg), sowie
3. die schriftliche Genehmigung durch die Regulierungsbehörde Energie-Control Austria

tragen zur Beseitigung der Rechtsunsicherheit in Österreich vor dem Hintergrund der vorgebrachten Beschwerden der Europäischen Kommission sowie zur Sicherstellung der kostengünstigen Besorgung der Aufgaben des Bilanzgruppenkoordinators bei. Dies ist für einen funktionsfähigen, liquiden Gasmarkt im europäischen Kontext sehr wichtig. Von zentraler Bedeutung zur Herstellung der Konformität mit den europarechtlichen Vorgaben ist dabei jedenfalls die Durchführung eines transparenten Ausschreibungsverfahrens.

Wir schlagen dazu noch folgende Änderungen im Text vor (siehe Unter- bzw. Streichungen):

- Zu § 85 GWG „Konzession“:

(2) Die Genehmigung ist schriftlich zu erteilen und kann mit den zur Sicherstellung der Aufgaben erforderlichen Bedingungen, Befristungen und Auflagen unter Berücksichtigung des Abs. 5 versehen werden. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn zu erwarten ist, dass das benannte Unternehmen **die Neutralität, Unabhängigkeit und die Datenvertraulichkeit gewährleistet** und in der Lage ist, die Aufgaben gemäß § 87 **kostengünstig**, effizient, sicher und zuverlässig **entsprechend den aktuellen internationalen Standards** zu erfüllen. Dabei ist zu beachten, dass durch die Auswahl des benannten Unternehmens der **Registrierungs- und finanzielle Aufwand** für Marktteilnehmer auf ein Minimum reduziert **wird, die Innovation in der Ausgleichsenergiebewirtschaftung gefördert, die**



Central European Gas Hub AG

Liquidität am Virtuellen Handelspunkt gesteigert und **der** Harmonisierung der Ausgleichsregeln in Fernleitungs- und Verteilernetz gemäß § 41 Abs. 4 **entsprochen** wird.

- Zu § 86 GWG „Ausübungsvoraussetzungen“:

§ 86. Eine Genehmigung gemäß § 85 kann nur erteilt werden, wenn das benannte Unternehmen die Aufgaben des Bilanzgruppenkoordinators **kostengünstig, effizient, sicher und zuverlässig** **entsprechend den aktuellen internationalen Standards** zu erfüllen vermag; eine kostengünstige Besorgung der Aufgaben ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn bei der Ermittlung der Kostenbasis für die Verrechnungsstelle die für die Bestimmung der Systemnutzungsentgelte anzuwendenden Verfahren und Grundsätze zu Grunde gelegt werden;

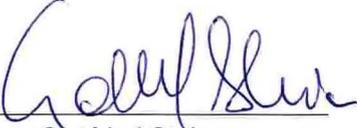
- Zu § 170a GWG „Übergangsbestimmung zu BGBL. I Nr. XX/2016“:

Die Tatsache, dass die Konzession des BKO mit der Übernahme der Aufgaben durch das gem. § 85 benannte Unternehmen erlöschen soll, führt zu einer gewissen Rechtsunsicherheit. Wir schlagen daher vor, einen adäquaten fixen Zeitraum festzulegen.

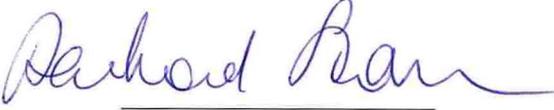
Verwaltungsübertretungen und Geldbußen

Die vorgeschlagene Verschärfung der Strafbestimmungen im § 164 GWG ist aus unserer Sicht nicht zielführend, da die umfangreiche Erweiterung des Kataloges der Verstöße, die mit bis zu 10% des Jahresumsatzes sanktioniert werden, nicht sachgerecht ist.

Mit freundlichen Grüßen



Gottfried Steiner



Bernhard Stamm